

Statuten des Vereins

diabeteszürich

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz und Zweck	3
II	Mitgliedschaft	3
III	Organisation des Vereins	4
IV	Mitgliederversammlung	4
V	Vorstand	5
VI	Ärztinnen- und Ärztekommision	6
VII	Revisionsstelle	7
VIII	Beratungsstellen	7
IX	Vermögen, Beiträge	7
X	Verhältnis zur Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft	8
XI	Weitere Bestimmungen	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

diabeteszürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Verbesserung der Lage der Menschen mit Diabetes im Kanton Zürich und den angrenzenden Gebieten ohne eigene Diabetes-Gesellschaft. Ziel ist die Schulung und Beratung der Betroffenen und deren Angehörigen, die Aufklärung der Öffentlichkeit, die Früherfassung des Diabetes sowie die Unterstützung von Ferienlagern für Kinder mit Diabetes. Soweit es seine Mittel gestatten, fördert der Verein die Erforschung wissenschaftlicher und sozialer Probleme des Diabetes mellitus.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Verein jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.

Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Verpflichtung zur Angaben von Gründen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Die Versammlung kann auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

III. Organisation des Vereins

Art. 6 Organisation

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ärztinnen- und Ärztekommision
- d) die Revisionsstelle

Der Verein unterhält Beratungsstellen.

IV. Mitgliederversammlung

Art. 7 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicher Weise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Art. 8 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Für das Traktandum Neuwahlen wird ein Tagespräsident gewählt.

Art. 9 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl der Revisionsstelle

- e) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Art. 10 Beschlussfassung

Jedes Mitglied (natürliche und juristische Personen) hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der Anwesenden geheime Beschlussfassung verlangen.

V. Vorstand

Art. 11 Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Ärztinnen- und Ärztekommision gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand ist berechtigt zwei neue Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Die Wahl des kooptierten Mitgliedes muss an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12 Befugnisse

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und ist für sämtliche Geschäfte zuständig, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 13 Geschäftsordnung

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, ferner dann, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen.

Der Vorstand beschliesst mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies beschliesst, können Vorstandssitzungen über geschaltete Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.

VI. Ärztinnen- und Ärztekommision**Art. 14 Wahl und Zusammensetzung**

Die Ärztinnen- und Ärztekommision besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die das eidgenössische Ärztediplom oder eine Praxisbewilligung besitzen und in der Regel der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED) angehören. Die Kommision konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder der Ärztinnen- und Ärztekommision werden vom Vorstand gewählt.

Art. 15 Aufgaben

Die Ärztinnen- und Ärztekommision ist zuständig für die Bearbeitung aller medizinischen Angelegenheiten.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über medizinische Angelegenheiten entscheidet die Ärztinnen- und Ärztekommision.

VII. Revisionsstelle

Art. 16 Wahl und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle kann eine natürliche oder juristische Person sein. Sie wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 17 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung vor.

VIII. Beratungsstellen

Art. 18 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Beratungsstellen umfassen Fachpersonen, welche beim Verein voll- oder teilzeitlich angestellt sind.

Ihre Aufgaben sind in den Arbeitsverträgen und Pflichtenheften festgehalten.

IX. Vermögen, Beiträge

Art. 19 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird finanziert aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Subventionen
- c) Spenden, Legate
- d) Übrige Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 20 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag ermässigen oder erlassen.

Bei einem Ein- oder Austritt des Mitglieds während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das betreffende Jahr in voller Höhe geschuldet.

X. Verhältnis zur Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft**Art. 21 Mitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft (SDG).

Art. 22 Vertretung

Der Verein ist an deren Delegiertenversammlung der SDG durch zwei Delegierte vertreten. In der Regel sind dies die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes und die Präsidentin bzw. der Präsident der Ärztinnen- und Ärztekommision. Stellvertretungen an den Delegiertenversammlungen sind erlaubt.

XI. Weitere Bestimmungen**Art. 23 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 24 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Dieses soll möglichst im Sinne des bisherigen Vereinszweckes Verwendung finden.

Das Mitglied hat kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Angenommen und in Kraft gesetzt von der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2019 (ersetzt die Statuten vom 18. April 2012).

Zürich, 15. Mai 2019

Zürcher [Diabetes](#)-Gesellschaft

Manuel Kiefer, Präsident

Prof. Dr. med. Roger Lehmann

Frank Hoffmann

Ruth Hofstetter

Mara Possenti

Ülkü Arslantas Cibik